

gesellschaftlichen oder staatlichen Gericht zu verantworten hatte., nicht generell die Behandlung der neuen Beleidigung als Verfehlung aus. Richtet sich die neue Beleidigung gegen denselben Bürger, so kann je nach ihrem Inhalt darin eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten liegen.

Ebenso kann sich in der Wiederholung ein solches Maß von Uneinsichtigkeit und gemeinschaftsstörender Hartnäckigkeit objektivieren, daß von der Persönlichkeit des Täters her die Tat als schwerwiegende Verletzung der Beziehungen zwischen den Menschen zu beurteilen und als Vergehen zu verfolgen ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch zulässig, das unbelehrbare und ungebührliche Verhalten des Täters vor der SchK, insbesondere wenn es mit neuen Ausfällen gegen den Geschädigten, die Hausgemeinschaft oder das Arbeitskollektiv verbunden ist, zum Anlaß zu nehmen, die Sache der Deutschen Volkspolizei zur Verfolgung als Vergehen zuzuleiten.

- 2.1.4. Bei Hausfriedensbruch (§ 134 Abs. 1 StGB)** ergibt sich die Abgrenzung gegenüber den als Vergehen zu verfolgenden Fällen aus § 134 Abs. 2 StGB. Stellt die SchK eine mehrfache oder gewaltsame Begehungsweise fest, ist immer von § 32 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 1 SchKO Gebrauch zu machen.

## 2.2. Zur Antragstellung und Beachtung der Fristen

- 2.2.1.** Gegenstand der Beratung ist unter Beachtung des Antragsprinzips nur das im Antrag bezeichnete Verhalten.
- Sofern der Antrag in der Sprechstunde der SchK gestellt wird, muß bei dessen Entgegennahme (schriftlich oder zu Protokoll) darauf geachtet werden, daß er außer den Anforderungen des § 31 Abs. 1 SchKO auch die für die Einhaltung der Fristen (§ 30 Absätze 2 und 3 SchKO) bedeutsamen Daten — bzw. die Umstände einer unverschuldeten Fristversäumnis im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO — enthält. Besonders bei Beleidigungen, Verleumdungen und Hausfriedensbruch ist festzuhalten, welche zivilrechtlichen und anderen Rechtsfragen mitgeklärt werden sollen. Eine sorgfältige Antragsaufnahme oder eine klärende Aussprache mit dem Antragsteller, der sich schriftlich an die SchK gewandt hat, erleichtert wesentlich die Vorbereitung der Beratung und eröffnet Möglichkeiten, schon in diesem Stadium auf die Aussöhnung der Parteien hinzuwirken (§10 SchKO).
- 2.2.2.** Stellt sich bei der Prüfung des Antrages eine Überschreitung der Fristen heraus und wird keine Befreiung von der Fristversäumnis im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO gewährt, so kann die SchK (unter Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern) in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 3 SchKO den Antrag auf Durchführung einer Beratung — wenn er nicht zurückge-